

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2033 und 2043
Urteil Nr. 89/2001 vom 21. Juni 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudiziellen Frage in bezug auf Artikel 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, A. Arts, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinen Urteilen vom 21. und 28. September 2000 in Sachen der Fortis AG gegen F. Scheurweg und in Sachen M. Rau gegen Apra, deren Ausfertigungen am 28. September 2000 und 5. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 EMRK, insofern diese Bestimmung zwischen Verheirateten und unverheiratet Zusammenwohnenden unterscheidet, insbesondere insofern er die Leibrente - die 30 Prozent des Grundlohns des Todesopfers eines Arbeitsunfalls entspricht - den Verheirateten gewährt und somit vorbehält, während er diese Leibrente dem unverheirateten, mit dem Todesopfer - gemeinrechtlich oder gesetzlich - zusammengewohnt habenden Partner nicht gewährt und sie ihm also vorenthält? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 1971) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Dieser Artikel 12 des Arbeitsunfallgesetzes bestimmt:

« Stirbt das Opfer infolge eines Arbeitsunfalls, wird folgenden Personen eine Leibrente gewährt, die 30 Prozent der Grundentlohnung entspricht:

1. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist,
2. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes des Opfers weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, unter der Bedingung:
 - a) daß die nach dem Arbeitsunfall eingegangene Ehe mindestens ein Jahr vor dem Tod des Opfers geschlossen wurde oder

b) daß ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist oder

c) daß zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Kinderzulagen bezog.

Der geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Hinterbliebene, der gesetzliche oder vertraglich festgelegte Alimente zu Lasten des Opfers bezog, hat ebenfalls Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnte Leibrente, ohne daß diese Rente mehr als die Alimente betragen darf. »

B.2. Aus der Begründung der Urteile, mit denen dem Hof die Fragen vorgelegt werden, geht hervor, daß der Hof ersucht wird, die Ehepartner mit den anderen in einer Lebensgemeinschaft lebenden Personen unterschiedlichen Geschlechts zu vergleichen. Nur Erstgenannte können eine Leibrente beanspruchen, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder Ablebens des Opfers weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt sind, insofern sie die in Nr. 2 des obengenannten Artikels 12 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die Ehepartner und die in einer Lebensgemeinschaft lebenden Personen gehören zu Kategorien von Personen, die auf dem Gebiet der Sozialsicherheit miteinander vergleichbar sind. Im heutigen sozialen Kontext können zwei Personen, die zusammenwohnen, eine Lebensgemeinschaft bilden und sich in einem Zustand gegenseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden, der mit dem verheirateter Paare vergleichbar ist.

B.5. Aus dem Sachverhalt der Rechtssachen geht hervor, daß die Betroffenen keine Erklärung gesetzlichen Zusammenwohnens gemäß dem Gesetz vom 23. November 1998 abgelegt haben. Der Hof beschränkt seine Untersuchung demzufolge auf die Kategorie unverheiratet Zusammenwohnender, die keine solche Erklärung abgelegt haben.

B.6. Der Behandlungsunterschied stützt sich auf das objektive Element, daß sich der juristische Zustand der Eheleute von dem der Nichtverheirateten sowohl bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen als auch bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Lage unterscheidet. Eheleute schulden einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches), sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 215 des Zivilgesetzbuches), die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen die Ehegatten nach ihren Möglichkeiten beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und für die Erziehung der Kinder eingegangen werden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten gelten als solche nicht für Personen, die trotz ihrer Lebensgemeinschaft füreinander nicht die gleichen juristischen Verpflichtungen eingegangen sind. Es muß überdies die Tatsache berücksichtigt werden, daß man sich in Kenntnis der Vor- und Nachteile der einen und der anderen Form des Zusammenlebens dafür entscheidet, zu heiraten oder in unehelicher Gemeinschaft zu leben.

B.7. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit die in Lebensgemeinschaft lebenden Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle wie verheiratete Paare behandelt werden müssen. Selbst wenn der Hof die neulich durchgeführten Gesetzesänderungen berücksichtigt, mit denen die Zusammenlebenden den Eheleuten gleichgestellt werden, kann er doch nicht an Stelle des Gesetzgebers in einer Angelegenheit urteilen, die eine solche Entwicklung mitmacht.

B.8. Laut der Formulierung der präjudiziellen Frage erfordert diese auch eine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 mit den vorgenannten internationalrechtlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall nicht zu einer anderslautenden Schlusfolgerung.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die beanstandete Maßnahme nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden kann.

B.10. Der Gesetzgeber mißachtet ebensowenig den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er die geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten Eheleute, die zu Lasten des Opfers Unterhaltsbeiträge erhielten, einerseits und die in einer Lebensgemeinschaft lebenden Personen andererseits auf unterschiedliche Weise behandelt. Der Unterhaltsbeitrag stellt nämlich nach der Scheidung oder der Trennung von Tisch und Bett die Fortsetzung der Verpflichtung zu Beistand und Hilfe dar.

B.11. Die Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung zwischen Verheirateten und unverheiratet Zusammenwohnenden unterscheidet.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel